Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 55 (1936)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Guhl, Prof. Theo (Bern): **Das Schweizerische Obligationenrecht,** mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Versicherungsrechts. **2. Aufl. I. Halbband.** Zürich 1936 (Polygr. Verlag AG.). 250 S. Fr. 10.—.

Es ist ein ehrendes Zeichen für den Verfasser, dass die 1. Auflage schon nach zweieinhalb Jahren vergriffen war, so dass er eine 2. Auflage ausarbeiten konnte. Von dieser liegt nun der erste Halbband vor, welcher den allgemeinen Teil des OR und die einzelnen Vertragsverhältnisse umfasst. Ein zweiter Halbband soll dann vor allem das revidierte Gesellschaftsrecht erstmals bearbeiten, dessen Inkrafttreten auf Neujahr 1938 erwartet wird. Wir begrüssen das wohlgelungene Werk, das namentlich den Studenten und Laienrichtern als Einführung gute Dienste wird leisten können, und stellen eine kritische Rezension in Aussicht. H.

Capitaine, Georges (Privat-Docent à la faculté de droit de l'Université de Genève): **La Liquidation officielle d'une succession** en droit suisse. Genève 1935 (Imprimerie Atar).

Diese vom Schweizerischen Juristenverein im Jahre 1934 preisgekrönte Abhandlung enthält eine sehr eingehende Untersuchung eines ziemlich komplizierten Problems. Die Schwierigkeiten ergeben sich einmal daraus, dass die amtliche Liquidation nicht ein eindeutig orientiertes Institut des Erbrechtes ist. Es enthält vielmehr sowohl Elemente der Annahme als auch der Ausschlagung (S. 49). Die ersteren liegen darin, dass die Erben befugt sind, die Liquidation einigermassen zu kontrollieren, und dass bei der Durchführung der Liquidation nicht nur das Interesse der Gläubiger, sondern auch dasjenige der Erben berücksichtigt werden muss. Mit der Ausschlagung hingegen hat die amtliche Liquidation das gemein, dass auch bei ihr die Erben der Schuldenhaftung entgehen und dass sie nur den Liquidationsüberschuss erhalten, letzteres freilich doch wiederum unter etwas anderen Voraussetzungen als dort (S. 81).

Dann wird die Rechtsanwendung auch dadurch erschwert, dass mehrere, häufig vielköpfige Personengruppen, die Erben, die Gläubiger des Erblassers, die Gläubiger der Erben, jede wiederum in verschiedener Weise, an der Bestimmung des Schicksals der Erbschaft beteiligt sind. Die Entscheidungen und Begehren dieser zahlreichen Mitbestimmungsberechtigten können nun verschieden ausfallen, manche sprechen sich vielleicht überhaupt nicht deutlich aus. Der Verfasser untersucht die

mannigfaltigen Komplikationen, die sich daraus ergeben können. Er verschweigt nicht, dass die Lösungen, zu denen er auf Grund des Gesetzestextes kommen zu müssen glaubt, manchmal praktisch nicht völlig befriedigen. Das trifft z. B. zu, wenn nur einzelne Erben die amtliche Liquidation verlangt haben, die anderen einfach die Ausschlagungsfrist verstreichen lassen, ohne im übrigen sich in die Erbschaftsangelegenheiten einzumischen. Dann nimmt der Verfasser mit der herrschenden Lehre an, dass die amtliche Liquidation nicht stattfinden könne und dass diejenigen, die das Begehren gestellt hatten, als vorbehaltslos annehmende Erben zu betrachten sind (S. 73).

Wenn man diesen Gedanken konsequent weiterführt, so würde auch bei Einmischung einzelner Erben in die Erbschaftsangelegenheiten während der Durchführung einer von den Erben verlangten amtlichen Liquidation, diese mit Wirkung allen Erben und Gläubigern gegenüber wieder hinfällig, und es müssten alle Erben, auch die an der Einmischung unbeteiligten, als vorbehaltslos annehmend behandelt werden. Diese Folge will der Verfasser auf dem Wege einer Lückenausfüllung nach Art. 1 ZGB in der Weise ausschalten, dass er den unbeteiligten Erben eine neue Frist gibt, um sich für die Ausschlagung zu entscheiden, und den Gläubigern eine neue Möglichkeit, nun auch ihrerseits die amtliche Liquidation zu verlangen (S. 91/3).

Wenn ein Erbe ausschlägt und nachher ein anderer die amtliche Liquidation verlangt, so kann ersterer seine Ausschlagung widerrufen (S. 94). Wenn die Gläubiger des Erblassers oder diejenigen eines ausschlagenden Erben die amtliche Liquidation verlangen, so wirkt dieses Begehren auch zum Nachteil der annehmenden Erben (S. 103, 108), andererseits aber auch zu ihren Gunsten, indem sie von der unbeschränkten Haftung für die Erbschaftsschulden befreit werden (S. 116).

Die zweite Hälfte der Arbeit handelt von der Durchführung der amtlichen Liquidation und von der Liquidation überschuldeter Erbschaften.

Die Arbeit hat die Auszeichnung, welche ihr der Juristenverein hat zuteil werden lassen, vollauf verdient.

A. Siegwart.

Perret, Dr. Ch. (Sektionschef der eidg. Steuerverw.): **Handbuch des Krisenabgaberechtes.** Zürich 1936 (Polygr. Verlag AG.). 263 S. brosch. Fr. 7.—, geb. Fr. 8.—.

Der Bearbeiter dieses Handbuches, der schon 1934 eine Textausgabe des Krisenabgaberechts erscheinen liess, ergänzt

hier den Text mit Erläuterungen, die, ohne gerade ein wissenschaftlicher Kommentar zu sein, dem Praktiker gewiss förderlich sein können, zumal auch die Entscheidungen bis Februar 1936 darin verarbeitet sind. Beigefügt sind einige weitere für das Verfahren wichtige eidg. Erlasse und Tabellen sowie ein Register.

H.

Burckhardt, Prof. Walther (Bern): **Staatliche Autorität und geistige Freiheit.** Zürich 1936 (Polygr. Verlag AG.). 30 S. Fr. 1.—.

Mit dieser vor der Berner Freistudentenschaft gehaltenen gedankenreichen Plauderei behandelt unser verehrter Berner Kollege die heute besonders in unsern Nachbarstaaten aktuellen Probleme über die Grenzen staatlicher Eingriffe in das Geistesleben. Vielleicht ist die Gedankenführung von allzu gewissenhafter Umständlichkeit, um eigentlich eine geistreiche Causerie zu sein, und eine streng philosophische Auseinandersetzung liegt auch nicht vor. Wir haben uns auch schon gefragt, warum jeder unserer Staatsrechtler solch eine unglückliche Liebe habe zu einem andern Fache, der eine zur Philosophie, der andere zur Hochfinanz, der dritte zur Historie usw. Doch freuen wir uns über Burckhardts Vortrag, wenn wir auch die Begründung seiner (berechtigten) Abneigung gegen den staatlichen Zwang im Geistesleben als etwas zu dürftig ansehen; da könnte der Historiker noch manches beifügen. Die treffliche Schlussstelle geben wir wörtlich wieder; sie lautet: „Die Bürger der modernen Demokratie, die mit einer Zeit schalen Relativismus' und ödem Tatsachenkultus zusammengefallen ist, haben die Freiheit erhalten, aber sie haben die ihnen damit auferlegte verantwortungsvolle ethische Aufgabe verkannt und sich auf einen ästhetisierenden Intellektualismus zurückgezogen; wir haben den sittlichen Unterbau im Einzelnen vernachlässigt, zum Schaden auch des Staates, und geglaubt, den Staat zu einem neutralen, indifferenten Vermittler zufälliger Bestrebungen herabsetzen zu können. Die anderen, die den Staat wieder ethisch beleben und unterbauen wollen, überantworten ihm jetzt wieder zu viel und entmündigen die Einzelnen über die Massen, zum Schaden des geistigen Lebens, das doch sein Mindestmass von Freiheit haben muss. — Möge jeder seine Einseitigkeit einsehen . . . Wie weit die Grenze staatlicher Autorität zu stecken und wieviel persönliche Freiheit den Privaten zuzumessen sei, darüber entscheidet der Staat. Das ist wohl die schwierigste und bedeutendste Entschliessung des Staatsmannes . . ." His.

Salomon, Prof. Alb.: Alexis de Tocqueville: Autorität und Freiheit. Schriften, Reden und Briefe, ausgewählt und eingeleitet. Zürich 1935 (Rascher-Verlag). 342 S. Fr. 6.—.

Die Schriften des grossen französischen Liberalen Tocqueville lesen sich immer noch mit hohem Genuss, am besten natürlich in der Ursprache. Heute, wo das Problem Autorität und Freiheit aktueller ist denn je, wird man daher mit Gewinn zu den meist etwa hundertjährigen Werken greifen. Verdienstlich ist daher auch, wenn den des Französischen Unkundigen eine Auswahl in deutscher Übersetzung vorgelegt wird; die Hauptquellen sind „De la Démocratie en Amérique", „L'Ancien régime et la révolution"; dann einige Fragmente, Reden und Briefstellen. Das gute Büchlein sei vor allem unserer rechtsbeflissenen Jugend empfohlen. H.

Deutsche Rechtswissenschaft. Band I, Heft 1, Januar 1936 (Zeitschrift). Im Auftrage des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft Bernhard Rust und des Reichsministers Dr. jur. Hans Frank herausgegeben von Karl August Eckhardt (Prof., Berlin-Wannsee). (Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg.) Erscheint vierteljährlich. Preis jährlich Rm. 18.—, Einzelheft Rm. 5.—.

Diese neue Zeitschrift, deren erstes Heft unserer Redaktion zur Rezension eingesandt worden ist, trägt den stolzen Namen „Deutsche Rechtswissenschaft", somit einen Schild, der auch für das Gefühl von Schweizer Juristen, die ehedem an deutschen Hochschulen studiert haben und die Früchte der deutschen Wissenschaft geniessen durften, etwas wie eine schwere Verpflichtung bedeutet. Der Herausgeber, Prof. K. A. Eckhardt, erklärt im Geleitwort, die Zeitschrift sei auf der Suche nach einer klaren Linie im Kampfe um eine neue, vom nationalsozialistischen Geiste getragene deutsche Rechtswissenschaft; daneben widme sie sich der Arbeit an einer neuen (deutschen) Hochschulverfassung. Da der Student von heute für „Professorengezänk" wenig Sinn habe, seien die Hauptprobleme des Rechts zu prüfen und „überholte Begriffswelten" abzulehnen. Als eines der wichtigsten Probleme erkennt die Zeitschrift die Frage der „subjektiven Rechte". Alle sechs Abhandlungen dieses 1. Heftes sind diesem Thema gewidmet.

Es war im Mai 1935, als zu Kitzeberg bei Kiel sich anderthalb Dutzend nationalsozialistischer Dozenten einfanden und nach eingehender Diskussion zum Schluss kamen, es sei der Begriff des subjektiven Rechts mausetot zu schlagen, da er mit der nationalsozialistischen Rechtsordnung nicht mehr vereinbar sei.

Das vorliegende erste Heft versucht nun, diese Hinrichtung zu vollziehen.

Der ersten Abhandlung von Prof. Eckhardt selbst, betitelt „Recht oder Pflicht?" entnehmen wir vor allem die prinzipielle Gegnerschaft gegen die von Savigny mit „erschütternder Volksfremdheit" eingeführte Auffassung, dass alles Recht nur vom Einzelnen aus zu betrachten sei und die „Interessenbefriedigung" des Einzelnen als juristisches Prinzip zu gelten habe. Zwar stehe auch der Staat Hitlers auf dem Boden des Privateigentums; doch brauchten deshalb dem Einzelnen nicht „subjektive Rechte gegen sein Volk" gewährleistet zu werden. Der „Überspitzung des Berechtigungsgedankens" habe bisher gleichzeitig eine „Entleerung des Pflichtbegriffs" entsprochen und damit ein „Abgleiten von der Rechtsmoral". So greift Eckhardt zurück auf altdeutsche Rechtsauffassungen, die alles mehr aus dem Blickpunkt des „Gemeinschaftsgedankens" gesehen hätten, z. B. bei Diebstahl ein Klagrecht nicht wegen Eigentumsverletzung, sondern wegen Friedensbruch, bei Ehebruch nicht wegen Eheverletzung, sondern allgemein wegen Treubruch gekannt hätten. Wir können diese Ausführungen Eckhardts überspringen; sie bestehen z. T. aus Schlagworten, sind auch nicht frei von Entstellungen, so wenn erklärt wird (S. 11), das BGB scheine sittliche Pflichten nur auf rechtsfreiem Gebiet zu kennen oder gerade die „Ehrenschulden" genössen keinen Rechtsschutz (während doch der Ausdruck Ehrenschuld nicht besagen will, dass die Erfüllung anderer Schulden nicht auch Ehrensache sei).

Die folgenden Abhandlungen befassen sich meist mit dem Begriff des subjektiven Rechts in einem engern Anwendungsgebiete. Prof. Hans Würdinger (Breslau) untersucht „das subjektive Recht im Privatrecht", das, nach Windscheid, der Zentralbegriff des Privatrechts sei und aus dem aktionenrechtlichen (romanistischen) Denken stamme, in dem auch das BGB noch „befangen" sei. Ausgehend vom „Gemeinschaftsgedanken" wird der „Imperativ der Vertragstreue" proklamiert, demzufolge der Schuldner nicht mehr dem Gläubiger „unterworfen" sei, sondern durch sein Leistungsversprechen eine allgemeine fides facta zu befolgen habe. Der Eigentümer sei nicht mehr berechtigt, nach „Willkür" über eine Sache zu verfügen; sondern eine „gemeinschaftsbetonte Betrachtungsweise" stelle auch ihm gegenüber, wie überall, positive sittliche Postulate auf. So sei auch das Erbhofeigentum nun ein „sozialgebundenes Eigentum". Im folgenden Aufsatz behandelt Prof. Wolfgang Siebert (Kiel) „Subjektives Recht, konkrete Berechtigung und Pflichtenord-

nung". Auch er verneint, dass im nationalsozialistischen Staate die „Einzelberechtigung" noch möglich sei. Der Hauptfehler sei bisher gewesen, dass das subjektive Recht als Gegenstück des objektiven Rechts behandelt wurde. Die Einzelperson müsse in allen Lebensgebieten zur „Gliedpersönlichkeit" werden; massgebend müsse der „Pflichtgedanke" sein. So gelange man zu einer neuen „Berechtigungs- und Pflichtenlage". Das Zeitalter des Individualismus habe den Schutz der Persönlichkeit sehr vernachlässigt (! S. 29), da stets auch der „Nachbar" in gleicher Weise habe geschützt werden müssen. Auch Prof. Karl Larenz (Kiel) befasst sich in ähnlichen Worten mit „Gemeinschaft und Rechtsstellung" und bekämpft die angeblich in der Rechtsphilosophie des Frühliberalismus entstandene Idee des sittlich freien Menschen mit seiner Willensautonomie im Recht, die ihn zum Selbstzweck werden lasse. Trotz Ablehnung des „Willensformalismus" eines Windscheid und insbesondere der subjektiven Rechte anerkenne der Nationalsozialismus aber noch eine Rechtsstellung des Volksgenossen, wenn auch nur als eines „Gliedes der Gemeinschaft". Pflicht und Befugnis würden dabei zur „untrennbaren Einheit". Es werden Anknüpfungspunkte an die Rechtsphilosophie des jungen Hegel gefunden (S. 34), deren Richtigkeit wir hier nicht nachprüfen wollen. Es wird verkündet: „Heute hat uns der Nationalsozialismus die echte Gemeinschaft geschenkt, indem er zurückkehrte zu den ursprünglichen Quellen des völkischen Lebens. Der Dualismus von Sollen und Sein, Normordnung und Lebensordnung ist damit weggefallen. Recht und völkische Wirklichkeit sind uns nicht zweierlei, sondern eins." Immerhin bestehe noch ein Unterschied zwischen „völkischer Wirklichkeit" und Dasein (S. 35). Die Gliedstellungen, z. B. des Bauern, könnten ohne den Grundbegriff des subjektiven Rechts erfasst werden. Doch stehe der Volksgenosse auch in der völkischen Ordnung noch „in einer konkreten Rechtsstellung". Prof. F. Schaffstein (Kiel) untersucht „das subjektive Recht im Strafrecht". Er wendet sich dabei vor allem gegen die Lehre vom Strafanspruch des Staates oder des Verletzten als eines subjektiven Rechts und gegen die liberale Lehre vom „Prozessrechtsverhältnis". Primär sei das Verbrechen als eine Pflichtverletzung gegen die Gemeinschaft aufzufassen und seien die „tätertypisierenden Merkmale" nach der Gesinnung des Täters zu gestalten. Den Abschluss bildet Prof. Reinhard Höhn (Berlin) in seiner Abhandlung „Das subjektive öffentliche Recht und der neue Staat". Er verficht die Auffassung, der Individualisierungsprozess habe das alte Rechtssystem aufgelöst. Der Staat sei als juristische Person aufgefasst worden, gegen die sich die sub-

jektiven Rechte als „Eigenberechtigungen“ wenden. Georg Jellinek habe dies in ein System gebracht und sich dabei auf das Juristische beschränkt, während was ausserhalb davon ist, für ihn ein Chaos war. Mit dem Wachsen der individualistischen Persönlichkeit habe das Machtgebiet des Staates abgenommen. Der Einzelne könne demnach vom Staate die Erfüllung von Pflichten verlangen; er werde selbst zum aktiven Staatsorgan mit Anspruch auf Organstellung gegenüber dem Staate. Den Rechtsschutz für diese subjektiven Rechte gewähre die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das neue (nationalsozialistische) Rechtssystem dagegen gehe nicht vom Staate als einer juristischen Person aus, sondern von der „Volksgemeinschaft als der Grundlage des Rechtsdenkens“. Der Einzelne werde nur als ein Glied dieser Gemeinschaft anerkannt, aber nicht mehr als Inhaber von subjektiven öffentlichen Rechten. Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Einzelnem falle dahin und damit auch die Aufgabe der Verwaltungsgerichte, dieses Rechtsverhältnis zu schützen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hätte sich zu beschränken auf die Entscheidung von andern Ansprüchen des Einzelindividuums gegenüber dem Staat; sie könne indes auch völlig ausgeschaltet werden. Denn für die Akte der (politischen) Führung sei sie ohnehin unzuständig, für Akte der (administrativen) Durchführung dagegen sei sie ungeeignet, weil zu wenig neutral usw. Der Staat dürfe eben nicht als Rechtssubjekt gedacht werden, dem der Einzelne als anderes Rechtssubjekt gegenübertrete. Über einen Ersatz der damit wegfallenden Kontrolle der Verwaltung will Höhn in einem nächsten Hefte handeln.

Soviel mag genügen über den Inhalt dieser sechs Abhandlungen, die in den Hauptpunkten unter sich übereinstimmen, darzulegen. Es mag auch erwähnt werden, dass wir hier die Gedankengänge in vereinfachter Form wiedergeben, während sie in der genannten Zeitschrift bedeutend komplizierter sind. Vor allem ist eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht restlos möglich, weil sie z. T. auf Schlagworten beruhen, deren Bedeutung durchaus unabgeklärt ist. Schon der Begriff des subjektiven Rechtes scheint nicht eindeutig zu sein, zumal im Privatrecht. Immerhin ist Larenz zuzugeben, dass schon die Gegenüberstellung von objektivem und subjektivem Recht als Ausgangspunkt ungeeignet ist.

Der Begriff des subjektiven Rechts (d. h. der dem einzelnen Subjekt von der Rechtsordnung zugestandenen und unter Rechtsschutz gestellten individuellen Berechtigung gegenüber jedem andern Rechtssubjekt, auch dem Staat) ist vorerst nichts

weiter als eine Konstruktion eines gegebenen Rechtsverhältnisses. Wo also eine Rechtsordnung subjektive Rechte verkündet, hat es keinen Sinn, ihre Existenz zu leugnen. Da kann nur vom rechtspolitischen Standpunkte aus ihre Beibehaltung oder Einführung bekämpft werden. Die Autoren der genannten Zeitschrift versuchen aber auf dem Wege konstruktiver Auslegung existierende subjektive Rechte zu verneinen, was methodologisch unzulässig ist. Vom rein politischen Standpunkt aus ist es durchaus verständlich, dass ein Staat, der als autoritäre Diktatur ausgebaut ist, die subjektiven Rechte der Einzelnen beschränken oder beseitigen will, da sie sein geschlossenes Machtsystem beeinträchtigen. Der autoritäre Staat will nicht selbst als Rechtssubjekt von andern Rechtssubjekten vor die Schranken des Gerichts zitiert werden; er will nicht Rechtsstaat, sondern bloss noch Machtstaat sein. Daher verneint er die ihm lästigen „Einzelberechtigungen". Doch ist dies ein Problem der Rechtspolitik oder Machtpolitik und nicht der allgemeinen Rechtstheorie. An Stelle der „subjektiven Rechte" soll aber doch nicht gerade absolute Rechtlosigkeit des Individuums treten, sondern ihr Ersatz sind die „Gliedschaftsrechte", die „konkrete Rechtsstellung", die „Gliedstellung". Man kommt also doch nicht aus ohne „Rechte", welche dem Subjekte zustehen sollen, nur sollen diese anders getauft werden und wohl auch inhaltlich weniger weitgehende Einzelbefugnisse bedeuten. Es entspricht der illiberalen, sozialistischen Auffassung, dass der „Gemeinschaftsgedanke" stärker betont und die „Einzelberechtigung" beschränkt wird. Doch darf immerhin daran erinnert werden, dass auch schon die bisherige Rechtsordnung in Deutschland (wie auch in der Schweiz) dem Gemeinschaftsgedanken stets zunehmende Zugeständnisse gemacht hat, entsprechend der sozialpolitischen Entwicklung. Gewiss kann der „Pflichtbegriff" noch stärker betont werden, das spüren wir Schweizer stets in unserer materialistischen Demokratie. Aber die „Willensautonomie" des Einzelnen steckte doch schon bisher in engen Schranken, auch im Privatrecht, trotz seiner Vertragsfreiheit usw. Überall waren es die Schranken der Sittlichkeit, der bona fides, des friedlichen Verkehrs, des öffentlichen Interesses usw., welche beachtet werden mussten. Es ist eine Frage des Ermessens, ob das Individuum noch weiter in seinen Rechten „gebunden" werden und die Rechte der freien Persönlichkeit völlig verlieren soll. Der Unterschied zwischen dem bisherigen, schon weitgehend sozialen Recht und dem Zukunftsrecht, das die sechs Autoren wünschen, wird vielleicht faktisch nicht einmal sehr gross sein.

Diese Probleme der Rechtspolitik werden besser gelöst auf Grund der Erfahrung, als der Theorie und Parteidoktrin. In der Schweiz hat man wohl im allgemeinen die Erfahrung gemacht, dass die subjektiven öffentlichen Rechte sehr erwünscht seien als Korrektur gegenüber der Ausübung der Staatsgewalt. Unser schweizerischer Staat (der gewiss noch in mancher Hinsicht zu wenig autoritär ist) hat in weiser Erkenntnis sich selbst Schranken auferlegt, um einen Missbrauch seiner Macht besser verhüten zu können und den Bürgern ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Er hält sich nicht für unfehlbar und weiss, dass „die Macht an sich böse ist" (Schlosser, Jacob Burckhardt). Er zieht die Grenze zwischen dem unvermeidlichen Etatismus (da wir ja längst nicht mehr im reinen Liberalismus leben!) und der Staatsvergottung auf einer andern Linie als der Deutsche von heute. Es ist daher des Staates nicht unwürdig, wenn versucht wird, durch politisch möglichst unabhängige Instanzen, die Verwaltungsgerichte, dem Bürger einen Schutz zu gewähren gegen den möglichen Machtmissbrauch der Verwaltung. Wenn so die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Rechtsschutz sich in der Schweiz grosser Sympathien erfreuen, so sind anderseits die subjektiven Rechte im Privatrecht längst ihrer ultraliberalen Gefährlichkeit beraubt. Das war eine Errungenschaft sowohl der sittlich eingestellten Rechtswissenschaft und Rechtsprechung als auch der sozialpolitisch orientierten Gesetzgebung in Deutschland und der Schweiz seit dem Ende des 19. Jahrhunderts. Der einstige doktrinäre Individualismus ist längst durchlöchert durch die Ideen des Kollektivismus und der Sozialpolitik. Daher will uns scheinen, dass die sechs tapfern Ritter von Kitzeberg zum Teil mit Gegnern, die schon die frühere Generation zur Strecke gebracht hat, zur Hauptsache aber bloss gegen Windmühlen fechten.

Ed. His.

Borchard, Dr. E. M.: Declaratory Judgments. Cleveland, USA., 1934 (Banks-Baldwin Law Publishing Co.). XXII und 669 Seiten.

Das Buch ist ungefähr zur gleichen Zeit erschienen wie die Federal Declaratory Judgments Act vom 14. Juni 1934, welche die Feststellungsklage für die Federal Courts der Vereinigten Staaten von Nordamerika einführt. Neben seiner im Vorwort niedergelegten Bestimmung als einer allseitigen Untersuchung der anglo-amerikanischen Feststellungsklage dürfte es angesichts dieser Gleichzeitigkeit auch einer besseren Einführung und weiteren Verbreitung der Feststellungsklage dienen. Ein erster,

allgemeiner Teil ist den dogmatischen und historischen Grundlagen sowie der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Feststellungsklage gewidmet; auch ein rechtsvergleichender Abriss der Feststellungsklage in verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Ländern findet sich hier. Im zweiten Teil des Buches sind die einzelnen Anwendungsfälle der Klage aufgeführt. Einschlägige Gesetze und Berichte gesetzgebender Körperschaften sind dem Buche als Anhang beigedruckt.

Einige Besonderheiten der anglo-amerikanischen Doktrin und Praxis veranlassen den Verfasser zu weiter ausgreifenden Ausführungen, die seinem Bestreben nach Allgemeinverständlichkeit und Zugänglichkeit des Buches auch für den Laien doch wohl etwas Abbruch tun dürften. So einmal die Lehre, die den Klageanspruch aus einer deliktartigen Verletzung des zugrunde liegenden materiellen Rechtes, aus einem „wrong" entstehen lässt, ohne sich der uns geläufigen Konstruktion über das rechtliche Interesse zu bedienen; sodann die frühere Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes der Union, die die Vollstreckbarkeit als essentiale des Urteils erklärt; endlich die verfassungsrechtliche Frage, ob dem Feststellungsbegehren ein wirklicher Streit zugrunde liegt, und die daraus notwendig werdende Abgrenzung gegen Einfrage und „moot-case". Der historische Teil zeigt, wie die Feststellungsklage, aus römischen Wurzeln stammend, über das mittelalterliche französische in das schottische Recht einging, von dort im 19. Jahrhundert nach England kam und hier, nach anfänglich eingeschränkter Anwendung, um 1915 uneingeschränkt Fuss fasste, ungefähr gleichzeitig wie in den Vereinigten Staaten. Als Hauptvorteile der Feststellungsklage betrachtet der Verfasser die Ausdehnung des Rechtschutzes auf Gebiete, denen er bis anhin unzugänglich war, sodann eine durch diese Klage bewirkte Vereinfachung und Verbilligung des Prozesses und die durch den Wegfall erfolgter oder drohender Rechtsverletzung eintretende Entspannung in den Parteibeziehungen. Da eine starre Kostenauflage zu Lasten des Unterliegenden eine solche Entspannung wieder aufhöbe, ist Kostenverteilung nach richterlichem Ermessen vorgesehen (Uniform Declaratory Judgments Act und ihr folgend die einzelstaatlichen Gesetze). Ein besonderer Vorteil der Feststellungsklage im anglo-amerikanischen Recht liegt in ihrer Verwendbarkeit als verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf. Abweichend vom kontinentalen Recht ist die anglo-amerikanische Feststellungsklage nicht subsidiärer Natur, sondern kann an Stelle oder kumuliert mit einer Leistungsklage oder einem Befehlsbegehren angebracht werden. Gelegentliche Ausblicke

auf deutsches Recht lassen das Verhältnis der verschiedenen Rechtsysteme besonders deutlich werden. Im rechtsvergleichenden Kapitel ist auch des schweizerischen Rechtes Erwähnung getan; die kurze Darstellung, die im Rahmen der Besprechung der übrigen kontinentalen Rechte bleibt, führt einige kantonale Regelungen und die bundesgerichtliche Praxis an. An Einzelheiten sei bemerkt, dass die Schweiz keine Federal Courts, keine Hierarchie der Bundesgerichtsbarkeit, sondern ein einziges Bundesgericht kennt; auch heisst, wie sich aus der benützten schweizerischen Literatur ergeben dürfte, der Kanton Schwyz nicht „Schweiz". Die eingehenden Ausführungen des speziellen Teils werden durch eine reiche Kasuistik in Text und Anmerkungen des allgemeinen Teils ergänzt.

Dr. Fritz Autenrieth, Zürich.

Heck, Prof. Philipp: Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung, insbes. über die ständische Bedeutung des Handgemals. XI. Heft der Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hg. von Joh. Haller, Ph. Heck und Arthur B. Schmidt. Stuttgart 1936 (W. Kohlhammer). 194 S. Rm. 9.30.

Während die beiden ersten dieser drei Studien sich mit Fragen der altsächsischen Standesgliederung und des Wergelds befassen, untersucht der Verf. in der dritten das stets noch problematische „Handgemal"; er glaubt in diesem Begriff nicht ein Stammgut (wie Herbert Meyer), sondern eine alte Bezeichnung für „Heimat" erkennen zu können.

Bader, Dr. Karl Siegfried (Freiburg i. Br.): **Ländliches Wegerecht im Mittelalter,** vornehmlich in Oberdeutschland. Sonderdruck aus Bd. 49 Heft 3 der Zeitschr. f. die Geschichte des Oberrheins. S. 371—444. Karlsruhe 1935 (G. Braun, Verlag).

Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands. 2e fascicule (1935). Dijon (Faculté de Droit). Aus dem Inhalt: Ernest Champeaux: Coutumes de Bourgogne et coutumes du duché de Bourgogne; Pierre Masson: Le bail à cheptel d'après les actes notariés bourguignons du XIVe s. jusqu'à la première moitié du XVe; Maxime Reymond: De l'avoué au juge impérial de Lausanne, u. a. m.

Anzeigen.

Siegwart, Prof. Alfred: Die zweckwidrige Verwendung von Rechtsinstituten. Rede gehalten am 15. Nov. 1935 als Rektor der Universität Freiburg i. Ü. Freiburg 1936 (Paulusdruckerei). 45 S.

Leimgruber, Dr. O. (eidg. Vizekanzler): Rationalisierung in Staat und Gemeinde. Eine theoretische und praktische Darstellung mit Beispielen und Bildern. Zürich 1936 (Polygraph. Verlag AG.). 314 S. Fr. 9.— (br.), 10.— (geb.).

Piccard, Dr. Robert: Protection des Agriculteurs dans la Gêne. Notes sur l'arrêté fédéral du 28 sept. 1934. (Extrait du Journal des Tribunaux, augmenté d'un Tableau de la Procédure.) Lausanne 1936 (F. Roth & Cie.) 38 S. Fr. 3.—.

Bendheim, Dr. Erich: Das deutsche Devisenrecht und die Schweiz. Berner Diss. Heft 112 n. F. der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie.). 207 S. Fr. 5.—.

Huber, Dr. Otto A.: Die Geheimhaltungspflicht des Beauftragten, unter spez. Berücksichtigung des Bankgeheimnisses. Berner Diss. Heft 113 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1936 (Stämpfli & Cie). 180 S. Fr. 6.—.

Schweizer, Dr. Rud. (Gerichtssubst.): Die Leistung des Beweises im Vaterschaftsprozess, unter spez. Berücksichtigung des Zürcher Prozessrechts. Heft 48 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss., hg. von A. Egger u. a. Aarau 1936 (H. R. Sauerländer & Co.). 112 S.

Guisan, Louis: La place du contrat collectif de travail dans le système de droit suisse. Essai de systématique juridique à propos des art. 322 et 323 CO. Thèse de Lausanne. Lausanne 1936 (Impr. La Concorde). 189 S. Fr. 6.—.

Genillard, Dr. Gustave: La double imposition en matière de sociétés commerciales. Lausanne 1936 (Impr. La Concorde). 271 S. Fr. 5.—.

Gümbel, Dr. Heinz Eduard: Der Rembours im schweiz., deutschen, französ. und anglo-amerik. Recht. Zürcher Diss. Heft 47 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss., hg. von A. Egger u. a. Aarau 1935 (H. R. Sauerländer & Co.). 137 S.

Wüthrich, Dr. Charles: Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Bankiers für Rat und Auskunft

nach deutschem und schweiz. Recht. Bern 1936 (Paul Haupt). 82 S. Fr. 2.80.

Lienhard, Dr. E. E.: Der Verlustschein. Zustandekommen, Inhalt und Geltendmachung der Verlustscheins-Forderung. Zürich 1936 (Verlag der Kreditschutzgesellschaft Zürich). 23 S. Fr. 1.50.

Reichel, Prof. Hans (Hamburg): Vorzeitige Mietkündigung wegen veränderter Umstände. Im Archiv für zivilist. Praxis, Bd. 19 n. F. Heft 1. Tübingen 1934 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck).

Kappus, Georg: Der völkerrechtliche Kriegsbegriff in seiner Abgrenzung gegenüber den militärischen Repressalien. Heft 52 der Abh. a. d. Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschl. des Völkerrechts, hg. von S. Brie. Breslau 1936 (M. & H. Marcus). 82 S. Rm. 4.40.

Cunio, Hermann (Leipzig): Führerprinzip und Willensbildung im Aktienrecht. Leipzig 1935 (Rob. Noske). 112 S. Rm. 3.—.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internat. Privatrechts im Jahre 1934; bearb. von Gerichtsassessor Herbert Müller. Sonderheft der Zeitschr. f. ausländ. u. internat. Privatrecht. Berlin und Leipzig 1935 (Walter de Gruyter & Co.). 317 S. Rm. 12.—.

Leske-Loewenfeld: Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und der aussereuropäischen Staaten. Band VII, I. Teil: Die europäischen Staaten. 3. Lieferung (Frankreich, Monaco, Belgien und Belgisch-Kongo, Britisches Reich, Liechtenstein, Portugal). Berlin 1936 (Carl Heymann). 131 S. Mk. 12.—.

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB. 10. Aufl. Bd. III, 6. Lief., Sachenrecht (§§ 1149—1296), von Dr. K. Kober, Titel und Inhaltsverz., s. 2. Teil usw. München usw. 1936 (J. Schweitzer [Arthur Sellier]). Mk. 18.80.

Ackermann, Ch. (Genève): Répertoire de jurisprudence en matière de Transports. Voyageurs, bagages. Genève 1936 (Georg & Cie.).

Anossor, Prof. J. J. (Taschkent): Etica e Diritto penale. (Unica traduzione dal manoscritto tedesco, del Dr. Cor-

rado Perris.) Città di Castello 1935 (S. A. tip. Leon. da Vinci). 130 S.

Schmitt, Carl (Conseiller d'Etat, Berlin): Légalité, Légitimité. Traduction et Introduction par William Gueydan de Roussel. Paris 1936 (Libr. générale de droit et de jurisprud.). 106 p.

Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung 1933 (IX. Jahrgang). Hg. vom Internat. Arbeitsamt. Genf 1935. 356 u. 23 S. Fr. 10.—. Enthält die Übersichten über die allg. Organisation der Gerichtsbarkeit und des Schlichtungswesens sowie über die Staaten Deutschland, England, Frankreich, Italien und Ver. Staaten von Amerika, sowie Urteile und Verwaltungsentscheidungen.

Eckstein, Dr. Felix: Das englische Konkursrecht. Heft 12 der Beiträge zum ausländ. u. internat. Privatrecht, hg. von E. Rabel. Berlin u. Leipzig 1935 (Walter de Gruyter & Co.). 351 S. Rm. 10.—.

Goldschmidt, Dott. Roberto: Recenti Tendenze nel Diritto della Società anonima. Pubblicazioni della R. Università di Firenze, X. Firenze 1935 (Vallecchi edit.). 170 S.